

Stadt Waiblingen

**Geschäftsordnung
des Jugendgemeinderats
Waiblingen(JGR)**



Präambel

Die 14- bis 17-jährigen Jugendlichen in der Stadt Waiblingen sollen die Möglichkeit haben, demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten zu können.

Diese Mitarbeit ist auf der untersten politischen Ebene unseres Staates, den Städten und Gemeinden am ehesten möglich.

Die Aufgabe des Jugendgemeinderats in der Stadt Waiblingen soll sein, vor allem in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

Deshalb hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 6. Juli 1994 beschlossen, in Waiblingen einen Jugendgemeinderat einzurichten.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat (JGR) besteht aus 17 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte), die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Der JGR wählt aus seiner Mitte heraus seine/en Vorsitzende/en sowie 2 Stellvertreter.
3. Der/die Vorsitzende sowie seine/ihre 2 Stellvertreter vertreten ihn nach innen und nach außen, sie laden zu den Sitzungen ein, stellen die Tagesordnungen auf, leiten die Sitzungen und halten die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen fest. Sie legen Einladungen zu den Sitzungen, Sitzungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des JGR dem Oberbürgermeister vor.
4. Der JGR kann Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden. Ausschusssitzungen finden außerhalb der Sitzungsfolge für den JGR statt. Für diese Ausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Das Wahlverfahren zum JGR regelt eine besondere Wahlordnung, die vom JGR mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen ist.

§ 2

Pflichten der Jugendgemeinderäte

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des JGR teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine/er der Vorsitzenden nach § 1 Abs. 3 oder die Geschäftsstelle (Kinder- und Jugendförderung) zu verständigen. Sie sind verpflichtet, den Sitzungsbeginn einzuhalten und während der ganzen Sitzung anwesend zu sein.
2. Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Jugendgemeinderäte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.
3. Bei mindestens 3-maligem unentschuldigtem Fehlen an ordentlich eingeladenen Sitzungen entscheidet der Jugendgemeinderat über ein Verbleiben im Gremium und über das Nachrücken eines/r Ersatzbewerbers/in.

§ 3

Sitzungen des JGR

1. An den Sitzungen des JGR nehmen entweder der Oberbürgermeister oder von ihm beauftragte Mitarbeiter der Stadt teil, sofern nicht der JGR mehrheitlich Gegenteiliges beschließt. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen.
2. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats der Stadt Waiblingen gehören.
3. Sitzungen des JGR sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. Der JGR muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es ein Viertel der Jugendgemeinderäte unter Angabe des aktuellen Verhandlungsgegenstandes beantragt.
4. Der JGR bestimmt rechtzeitig Sitzungsbeginn und regelmäßige Sitzungstage. Er tagt grundsätzlich öffentlich.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des JGR sind im "Staufer Kurier" bekannt zumachen.
6. Der JGR kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der JGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Geschäftsverlauf

1. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des JGR gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zu Beratung auf die Tagesordnung setzen.

2. Wenn Ausschüsse nach § 1 Abs. 4 gebildet wurden, haben die Ausschüsse dem JGR regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn einer jeden Sitzung zu erfolgen.
3. Über die Sitzungen des JGR soll regelmäßig im "Staufer Kurier" berichtet werden.

§ 5

Verknüpfung mit dem Gemeinderat der Stadt Waiblingen

Der Jugendgemeinderat berichtet über seine Arbeit im Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung. Der Jugendgemeinderat wird im Ausschuss vom / von der Vorsitzenden und deren / dessen beiden Stellvertretern/innen und weiteren Mitgliedern vertreten. Insgesamt darf die Zahl der Vertreter aus dem Jugendgemeinderat die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung nicht erreichen. Unabhängig von diesem Regeltermin bleibt es dem Jugendgemeinderat unbenommen, zu jeder Zeit aus seinem Themenbereich Anträge an den Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung oder den Oberbürgermeister zu stellen.

§ 6

Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

Der JGR bedient sich einer Geschäftsstelle bei der Kinder- und Jugendförderung im Fachbereich Bildung und Erziehung.

§ 7

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen analog den Bestimmungen über den Gemeinderat der Stadt Waiblingen (Gemeindeordnung - Geschäftsordnung des Gemeinderats)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. Dezember 1994 in Kraft.